

1981

Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1981

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/80 – Zollkontingent für Walzdraht – 1. Halbjahr 1980) 613-2-1	130
17. 3. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/80 – Zollpräferenzen 1980 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-1	131
23. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	133
24. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	133
24. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	133
24. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	135
25. 2. 81	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	135
26. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	137
26. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	139
4. 3. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	140
4. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	141
4. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	141
5. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	142
9. 3. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation	142
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	143
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	143
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	145
10. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	146
11. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	146

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/80 – Zollkontingent für Walzdraht – 1. Halbjahr 1980)
Vom 17. März 1981**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1 und

aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Anlage
(zu § 1)**

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 1 500 t vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1980, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 4/80 – Zollpräferenzen 1980 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)
Vom 17. März 1981

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage
 (zu § 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS
1. Zollkontingente

- a) Vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 (ABl. EG Nr. L 205 S. 33) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A	12 368 782,16 DM,
B	je Land und Gebiet jedoch höchstens 35 % = 4 329 073,76 DM
73.10 A I	7 665 516,52 DM,
A II	je Land und Gebiet jedoch höchstens 45 % = 3 449 482,43 DM
A III	
D I a)	
73.13 A I	23 977 158,96 DM,
A II	je Land und Gebiet jedoch höchstens 25 % = 5 994 289,74 DM
B I a)	
B I b)	
B II b)	
B II c)	
B III	
B IV b) 1	
B IV b) 2	
B IV c)	
B IV d)	
B V a) 2	

- b) Nummer 5 Buchstabe b der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente (Buchstabe a) anzuwenden.
- c) Nach Erschöpfung der Zollkontingente gilt für die Waren der in Buchstabe a aufgeführten Tarifstellen mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern (Abschnitt III des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980) weiterhin Zollfreiheit bis zum 31. Dezember 1980.

2. Zollaussetzungen

- a) Vom 1. Januar 1980 bis zu dem nach Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1980, werden die Zollsätze für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I

B I

73.09

73.11 A I

A IV a) 1

B

73.12 A

B I

C III a)

C V a) 1

73.15 A I b) 2

A III

A IV

A V b) 1

A V b) 2

A V d) 1 aa)

A VI a)

A VI c) 1 aa)

A VII a)

A VII b) 2

A VII c)

A VII d) 1

B I b) 2

B III

B IV

B V b) 1

B V b) 2

B V d) 1 aa)

B VI a)

B VI c) 1 aa)

B VII a) 1

B VII a) 2

B VII b) 1

B VII b) 2 bb)

B VII b) 3

B VII b) 4 aa)

73.16 A II a)

A II b)

B

C

D I

- vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 (ABl. EG Nr. L 205 S. 33) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.

- b) Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1980 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten – ausgenommen gegenüber den in Abschnitt III des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 aufgeführten am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern – außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 23. Februar 1981

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 zu der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Erklärung nach ihrem Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. Januar 1978 in Kraft getreten ist; die Annahmeerkunde ist am 14. Dezember 1977 beim GATT-Sekretariat hinterlegt worden.

Bonn, den 23. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 24. Februar 1981

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Brasilien am 19. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1980 (BGBl. II S. 1435).

Bonn, den 24. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Februar 1981

In Niamey ist am 15. Januar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. Januar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Modernisierung des Rundfunks“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 12 Millionen DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Niger zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 15. Januar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Ganns
Offergeld

Für die Regierung der Republik Niger

Daouda Diallo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
Vom 24. Februar 1981**

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2, das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Irland am 15. Januar 1981

in Kraft getreten; an diesem Tag ist Irland somit Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405) geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1981 (BGBl. II S. 63).

Bonn, den 24. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung
Vom 25. Februar 1981**

In Kairo ist am 11. April 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 20. Februar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihnen bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen weiter zu stärken,

in dem Wunsch, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten für friedliche Zwecke und zum beiderseitigen Nutzen auszubauen,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer solchen Zusammenarbeit für den Lebensstandard und den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer beiden Völker erwachsen können –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Staaten in der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung.

Artikel 2

(1) Beide Vertragsparteien bestimmen gemeinsam die Gebiete, auf denen die Zusammenarbeit nach Artikel 1 in erster Linie gefördert werden soll.

(2) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit bleiben Einzelabmachungen vorbehalten, die zwischen den beiden Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen getroffen werden. Die Einzelabmachungen regeln – soweit erforderlich – alle Bedingungen für die Zusammenarbeit in Einzelfällen einschließlich der finanziellen Regelungen.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit kann insbesondere umfassen:

- den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen,
- den Austausch von Wissenschaftlern und sonstigen in der Forschung tätigen Personen,
- die Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Artikel 4

Soweit die nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden Einzelabmachungen nichts anderes vorsehen, werden die Kosten für die Beförderung der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Wissenschaftler und sonstigen in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung tätigen Personen vom Entsendestaat, die Kosten für ihren Unterhalt und die mit den Projekten zusammenhängenden Kosten für Reisen im Lande vom Empfangsstaat getragen.

Artikel 5

Vertreter der Vertragsparteien treffen zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 2 Ab-

satz 2 getroffenen Einzelabmachungen zu fördern, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Diese Zusammenkünfte finden je nach Bedarf statt. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können Forschungseinrichtungen dritter Länder zur Teilnahme an ausgewählten Zusammenarbeitsprogrammen oder -projekten eingeladen werden.

Artikel 7

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen zu bezeichnenden Behörden, Institutionen und Unternehmen stattfinden.

(2) Die Vertragsparteien und die von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen und Unternehmen können die erhaltenen Informationen an öffentliche oder von der öffentlichen Hand getragene sowie gemeinnützige Einrichtungen oder sonstige ähnliche Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann von den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen und Unternehmen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Weitergabe an andere Behörden, Institutionen oder Unternehmen oder an Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Behörden, Institutionen oder Unternehmen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Behörden, Institutionen oder Unternehmen sowie Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, über welche die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen oder Unternehmen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von dritter Seite herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist;
- b) Informationen, die auf Grund von Vereinbarungen mit Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen, sowie das Eigentum an gewerblichen Schutzrechten, das auf Grund solcher Vereinbarungen nicht übertragen werden darf;
- c) Informationen, die von einer Vertragspartei als geheimhaltungsbedürftig eingestuft worden sind.

(2) Die Mitteilung von für Handel und Gewerbe wertvollen Informationen erfolgt auf Grund von Einzelabmachungen zwischen den ermächtigten Parteien, in denen die Bedingungen der Weitergabe festgelegt werden.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

Artikel 9

Die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen im Rahmen dieses Abkommens oder der zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen begründen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, es sei denn, daß dies besonders vereinbart ist.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen des anderen Staates und deren Familien zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens erleichtern.

Artikel 11

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden in Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß jede nach innerstaatlichem Recht etwa erforderliche Zustimmung für das Inkrafttreten dieses Abkommens erteilt worden ist.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach automatisch um jeweils zwei Jahre, es sei denn, daß eine Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der zweijährigen Verlängerungszeit kündigt. Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen weiter, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Durchführung der Einzelabmachungen zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens noch anwendbar sind.

Geschehen zu Kairo am 11. April 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Behrends
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Arabischen Republik Ägypten

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Dr. Hassan M. Ismail
Minister für Erziehung,
Wissenschaftliche Forschung und Kultur

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Februar 1981

In Daressalam ist am 19. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 92 500 000,- DM (in Worten: zweiundneunzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 werden, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, wie folgt verwendet:

- a) in Höhe von 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) für die Wasserversorgung der Stadt Arusha;
- b) in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für den Bezug von Diesellokomotiven für die Tanzania-Zambia Railway Authority aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens;
- c) in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für die Erneuerung von Eisenbahnbrücken auf der Strecke Daressalam-Kigoma der Tanzania Railways Corporation;
- d) in Höhe von 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) für den Ausbau der Straße Muheza-Amani-Kwamkoro in der Tanga-Region;
- e) in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für die Beschaffung neuer, die Erneuerung vorhandener Anlagen und den Ausbau einer Zufahrtsstraße für den Holzindustriekomplex Tembo Chipboards in der Tanga-Region;

f) in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für eine Anlage zur Gewinnung von Gips;

g) in Höhe von 10 500 000,- DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Beschaffung von Fernmeldeeinrichtungen für die Tanzania Railways Corporation;

h) in Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Baumaßnahmen bei dem Vorhaben Dieselwerkstätten Tabora und Moshi.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e, f, g und h bezeichneten Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich, Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-

lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 19. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Leonhard Kremer

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Mshangama

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Vom 26. Februar 1981**

Senegal hat am 5. Januar 1981 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) abgegeben:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement sénégalais déclare, en vertu de l'article 41 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques, qu'il reconnaît la compétence du Comité des droits de l'homme visée à l'article 28 du Pacte pour recevoir et examiner des communications présentées par un autre Etat partie, sous réserve que ledit Etat partie ait, douze mois au moins avant la présentation, par lui, d'une communication concernant le Sénégal, fait une déclaration en vertu de l'article 41 reconnaissant la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications le concernant.»

„Die senegalesische Regierung erklärt aufgrund des Artikels 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß sie die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden, unter dem Vorbehalt anerkennt, daß dieser Vertragsstaat mindestens zwölf Monate vor Einreichung seiner Mitteilung in bezug auf Senegal aufgrund des Artikels 41 eine Erklärung abgegeben hat, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die ihn selbst betreffen, anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218) und vom 22. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 9).

Bonn, den 26. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 4. März 1981

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 26. März 1980 über die Inkraftsetzung des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Mai 1981

in Kraft treten wird. An diesem Tag wird das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See nach Artikel V Abs. 1 des Protokolls für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft treten. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 6. Juni 1980 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt und hierzu die nachstehende Erläuterung notifiziert:

Vorbehalt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß Kapitel I Regel 19 Buchstabe f Satz 2 der Anlage des Protokolls derzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht angewendet werden kann.“

Erläuterung:

„Etwaige Schadensersatzforderungen werden nach Maßgabe des bestehenden innerstaatlichen Rechts abgegolten, das im wesentlichen der Haftungsvorschrift der Anlage des Protokolls entspricht. Die Haftungsvorschrift der Anlage des Protokolls entspricht nicht voll den Maßstäben, die das innerstaatliche Recht an die Bestimmtheit einer normativen Haftungsregelung stellt. Im übrigen unterliegen die innerstaatlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland einer ständigen Fortentwicklung, die auch im Lichte der Ergebnisse der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sowie einer etwaigen späteren Zugehörigkeit zum MARPOL-Übereinkommen von 1973 und dem Protokoll von 1978 hierzu zu sehen ist.“

Das Protokoll wird ferner für folgende Staaten am 1. Mai 1981 in Kraft treten:

Bahamas	Niederlande
Belgien	mit Erstreckung auf die
Dänemark	Niederländischen Antillen
Frankreich	Schweden
Japan	Spanien
Jugoslawien	Tunesien
Kolumbien	Uruguay
Kuwait	Vereinigtes Königreich
Liberia	Vereinigte Staaten

Bonn, den 4. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 4. März 1981

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für

Papua-Neuguinea am 27. Oktober 1980

in Kraft getreten. Papua-Neuguinea hat seine Beitrittsurkunde am 27. Oktober 1980 in London und am 13. November 1980 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. II S. 600).

Bonn, den 4. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 4. März 1981

Papua-Neuguinea hat am 27. Oktober 1980 dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs und am 13. November 1980 dem Außenministerium der Sowjetunion notifiziert, daß es sich an den Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967), dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1981 (BGBl. II S. 76).

Bonn, den 4. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentreueenarbeitsvertrages
Vom 5. März 1981**

Das Vereinigte Königreich hat nach Artikel 62 Abs. 3 des Vertrages vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreueenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 S. 649, 664) erklärt, daß der Vertrag auf Hongkong anwendbar sei. Die Erklärung wird

am 15. April 1981

wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. II S. 1340).

Bonn, den 5. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens
über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 9. März 1981**

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2

am 1. Mai 1981

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunden sind am 26. Februar 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)
Vom 9. März 1981**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Liberia am 14. November 1980
Oman am 30. Dezember 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung von 25. September 1980 (BGBl. II S. 1356).

Bonn, den 9. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
Vom 9. März 1981**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Brasilien am 29. Oktober 1981

Brasilien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben; im einzelnen hat Brasilien

1. Vorbehalte zu folgenden Artikeln und Anhängen des Übereinkommens eingelegt:

- Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b;
- Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a;
- Artikel 40;
- Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c (Teilvorbehalt);
- Anhang 5 Absatz 5 Buchstabe c und
- Anhang 5 Absätze 28, 39 und 41 (Teilvorbehalte).

2. folgende Erklärungen zu den unter Nummer 1 genannten Teilvorbehalten abgegeben:

(Übersetzung)

a) Brazil's partial reservation to chapter IV (Drivers of Motor Vehicles), article 41 (Validity of Driving Permits), paragraphs 1 (a), (b), and (c), refers to the fact that drivers issued permits in left-hand drive countries cannot drive in Brazil before taking a road test for right-hand driving.

a) Brasiliens Teilvorbehalt zu Kapitel IV (Führer von Kraftfahrzeugen) Artikel 41 (Geltung der Führerscheine) Absatz 1 Buchstaben a, b und c bezieht sich auf die Tatsache, daß Fahrzeugführer, denen ein Führerschein in einem Land mit Linksverkehr ausgestellt worden ist, in Brasilien erst nach Ablegung einer Straßenprüfung für Rechtsverkehr fahren dürfen.

- b) The partial reservation to Annex 5 (Technical Conditions Concerning Motor Vehicles and Trailers), chapter II (Lights and reflecting devices), paragraph 28, is against the triangular form of the reflex reflectors required for every trailer, inconvenient for Brazil since the triangular shape is used for emergency signal devices to alert drivers ahead on the road.
- c) In Annex 5, chapter II, paragraph 39, Brazil's reservation refers solely to the amber colour of the direction-indicators, since only red lights should be used at the rear of vehicles.
- d) The partial reservation made to Annex 5, paragraph 41, refers to the fact that in Brazil reversing lights fitted on motor vehicles shall emit only white light.
- b) Der Teilvorbehalt zu Anhang 5 (Technische Anforderungen an die Kraftfahrzeuge und die Anhänger) Kapitel II (Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler) Absatz 28 richtet sich gegen die dreieckige Form der für jeden Anhänger erforderlichen Rückstrahler; diese sind für Brasilien ungeeignet, da die Dreiecksform für Notsignalvorrichtungen als Warnung für vorn auf der Straße befindliche Fahrzeugführer verwendet wird.
- c) In Anhang 5 Kapitel II Absatz 39 bezieht sich Brasiliens Vorbehalt ausschließlich auf die gelbe Farbe der Blinkleuchten, da an den Fahrzeugen hinten nur rote Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden sollen.
- d) Der Teilvorbehalt zu Anhang 5 Absatz 41 bezieht sich auf die Tatsache, daß in Brasilien Rückfahrcheinwerfer an Kraftfahrzeugen nur weißes Licht ausstrahlen dürfen.

3. ferner folgende weitere Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- Pursuant to the provisions of chapter IV, article 41, paragraph 2 (b), Brazil refuses to recognize the validity in its territory of driving permits held by persons under eighteen years of age.
- Pursuant to the provisions of chapter IV, article 41, paragraph 2 (c), Brazil, referring to annexes 6 and 7 covering models of domestic driving permits, refuses to recognize the validity in its territory for the driving of motor vehicles or combinations or vehicles in Categories C, D and E of driving permits held by persons under twenty-one years of age.
- Pursuant to the provisions of articles 37 and 45, paragraph 4, as well as of Annex 3, Brazil declares that the distinguishing sign selected by Brazil for display in international traffic on vehicles registered in Brazil will continue to consist of the letters „BR“.
- Pursuant to the provisions of article 54, paragraph 2, Brazil hereby declares that for the purposes of the application of this Convention, it treats mopeds as motor cycles [article 1 (n)].
- Nach Kapitel IV Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b verweigert Brasilien in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung jedes Führerscheins, dessen Besitzer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- Nach Kapitel IV Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c verweigert Brasilien unter Hinweis auf die Anhänge 6 und 7 betreffend die Muster nationaler Führerscheine in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung von Führerscheinen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder miteinander verbundenen Fahrzeugen der Klassen C, D und E, wenn die Besitzer dieser Führerscheine das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Nach den Artikeln 37 und 45 Absatz 4 sowie nach Anhang 3 erklärt Brasilien, daß das von Brasilien gewählte Unterscheidungszeichen, das in Brasilien zugelassene Fahrzeuge im internationalen Verkehr zu führen haben, weiterhin aus den Buchstaben „BR“ bestehen wird.
- Nach Artikel 54 Absatz 2 erklärt Brasilien hiermit, daß es für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafrädern gleichstellt (Artikel 1 Buchstabe n).

Rumänien

am 9. Dezember 1981

mit dem nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichen (Kennzeichen) für Rumänien: RO

Rumänien hat einen Vorbehalt nach Artikel 54 Abs. 1 zu Artikel 52 des Übereinkommens eingelegt.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach Artikel 4 Abs. 2 des Zusatzübereinkommens für

Rumänien

am 9. Dezember 1981

mit einem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1 zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Juli 1980 (BGBl. II S. 893) und vom 16. Februar 1981 (BGBl. II S. 112).

Bonn, den 9. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
Vom 9. März 1981**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) für

Rumänien (Muster A^a/Muster B 2^a) am 9. Dezember 1981
mit einem Vorbehalt nach Artikel 46 Abs. 1 zu Artikel 44 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach Artikel 4 Abs. 2 des Zusatzübereinkommens für

Rumänien am 9. Dezember 1981
mit einem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1 zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. II S. 893).

Bonn, den 9. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
Vom 10. März 1981**

Papua-Neuguinea hat am 27. Oktober 1980 dem Verwahrer in London und am 13. November 1980 dem Verwahrer in Moskau notifiziert, daß es sich an den Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1981 (BGBl. II S. 20).

Bonn, den 10. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 11. März 1981**

In Conakry ist am 7. Oktober 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. Oktober 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Revolutionären Volksrepublik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Revolutionären Volksrepublik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Stromversorgung Conakry“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten; außerdem vereinbaren beide Regierungen, in Abänderung des Regierungsabkommens vom 3. Juni 1965 aus dem mit Abkommen vom 18. Juni 1979, Artikel 2, zur Verfügung gestellten Betrag von 29 600 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) einen Betrag von 19 600 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) für dasselbe Vorhaben zu verwenden. Wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, steht somit für das Vorhaben „Stromversorgung Conakry“ insgesamt ein Finanzierungsbeitrag bis zu 34 600 000,- DM (in Worten: vierunddreißig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Re-

volutionären Volksrepublik Guinea zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Revolutionären Volksrepublik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 7. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Florin

Für die Regierung
der Revolutionären Volksrepublik Guinea
N'Famara Keita

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuauflage 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.